

## Stellungnahme **der Länder** zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

### Zusammenfassung Länder

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	SMEKUL/SN	Artikel 1, Nr. 4 a) § 3 Absatz 1	6	te	Die Ausnahme zur Radioaktivitätserkennung „oder für Abfallverbrennungsanlagen, in denen wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden“ widerspricht zum einen den BVT-Schlussfolgerungen (BVT 11, Ausnahme nur für Klärschlamm) und ist zum anderen zu unbestimmt.	Streichung des Halbsatzes	
2	SMEKUL/SN	Artikel 1, Nr. 6 a) bb) § 5 Abs. 1 Nummer 1	7	te	mit dem ergänzten Wort „möglichst“ wird keine Klarstellung des Gewollten erreicht; gemeint ist mit „weitgehender Ausbrand“ sicherlich so weit wie möglich an vollständig heran.	ersetzen von „weitgehender“ durch „möglichst vollständiger“	
3	SMEKUL/SN	Artikel 1, Nr. 6 b) § 5 Abs. 4	7	red	s. lfd. Nr. 2	Abs. 4 streichen	
4	SMEKUL/SN	Artikel 1, Nr. 7 d) § 8 Abs. 5	8	te	Der Satz ist zu unbestimmt, z. B. „einen Einfluss haben“. Und bedeutet „nicht zu Lasten der Betreiber gehen“, dass bei einer Belastung gar keine Anforderungen gestellt werden dürfen?	Satz streichen	

<sup>1</sup> Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					Höhere Anforderungen, auch in der Überwachung von Emissionsminderungsmaßnahmen sind, sofern diese selbst gerechtfertigt sind, regelmäßig verhältnismäßig.		
5	SMEKUL/SN	Artikel 2, Nummer 2 Buchstabe a)	16	allg	Die nationale Regelung zu Formaldehyd wird aufgrund der Aufnahme einer EU-weit geltenden Beschränkungsregelung zu Formaldehyd in Anhang XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/1464) gestrichen. Nicht von der Regelung in Anhang XVII erfasst sind jedoch Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel. Es wird um Prüfung gebeten, ob es hier tatsächlich keinen Bedarf mehr für eine nationale Regelung gibt. Sollte dies der Fall sein, wäre es hilfreich, wenn dies in die Begründung zur Änderung der ChemVerbotsV aufgenommen würde.		